

Kleingärtnerverein Dresden-West e.V.

Stollestraße 72 in 01159 Dresden



Beitrags- und Gebührenordnung

(alle Betragsangaben in Euro)

Aufnahme in den Verein und Abschluss eines Unterpachtverhältnisses

- | | |
|--|--------|
| - Aufnahmegebühr nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren
(eine Aufnahmegebühr von Ehe- und Lebenspartner, von denen bereits ein Partner Mitglied ist, wird nicht erhoben) | 50,00 |
| - Kautions bei Abschluss eines Unterpachtvertrages, welche dem Unterpächter nach Rückgabe des Kleingartens in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand zurückerstattet wird | 200,00 |

Die Jahresrechnung wird pro Garten individuell erstellt und setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|-------|
| - Mitgliedsbeitrag je Mitglied | 10,00 |
| - Beitrag Stadtverband je Parzelle lt. Beschluss Kleingärtnertag | |
| - Umlagen des Stadtverbandes lt. Beschluss Kleingärtnertag | |
| - Grundgebühr ELT | 5,00 |
| - Grundgebühr Wasseranschluss | 5,00 |
| - die individuelle Verbrauchsabrechnung für ELT und Wasser erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs. Verluste bei ELT werden als prozentualer Anteil dem Verbrauch jedes Unterpächters zugeschlagen. Verluste bei Wasser werden, unabhängig vom Verbrauch, in gleichen Teilen dem Verbrauch jedes Unterpächters zugeschlagen. | |
| - Pachtzins pro m ² (nach Gartengröße und 25 m ² Anteil Gemeinschaftsfläche je Garten) | 0,088 |
| - Kostenpauschale für die Erneuerung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Gebäude, Wege, Freiflächen, Einfriedung, Geräte, Werkzeuge etc. sowie Verwaltungsaufwand | 25,00 |
| - Kostenpauschale für den Hausmeisterdienst zur Wahrnehmung von Winterdienst und Anliegerpflichten | 10,00 |
| - Verbrauchsabrechnung Kies, Sand, Split, Erde etc. entsprechend Lieferantenrechnung | |
| - Haftpflichtversicherung | 0,50 |
| - Parkplatzpacht (nur Nutzer) | 22,00 |
| - Parkplatzpacht Zweirad (nur Nutzer) | 11,00 |
| - individuelle Versicherungsbeiträge entsprechend Versicherungspolicen | |
| - Grundsteuer B für Gärten mit Lauben über 24 m ² lt. gültigen Grundsteuerbescheid.
Die Grundsteuer wird in zwei Teilen erhoben, für die Laube vom Finanzamt direkt beim Mitglied und für die Gartenfläche über die Jahresrechnung des Vereins. | |
| - Gebühr Ratenzahlung | 5,00 |

sonstige Gebühren

- Bearbeitungsgebühr für einen Bauantrag	11,00
- Bearbeitungsgebühr Neuanschluss ELT	25,00
- Gebühr für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, pro Stunde	50,00
- Gebühr für die Nichteinhaltung von Terminen beim Tag der Wasserbereitschaft und Nichteinhaltung der Termine zu Wasser- und Elektrozählerablesung	25,00
- Gebühr für das notwendige Anbringen bzw. Entfernen von Blindverschlüssen	25,00
- Gebühr für das Fehlen von Rohrschellen zum Anbringen der Plomben an den Wasserzählern	2,00
- Ordnungsgebühr für nachgewiesene Verstöße gegen Satzung, Kleingartenordnung und Pachtverträge (Betrag legt der Vorstand fest)	bis 250,00
- Mahngebühren bei Überschreitung der Zahlungsfrist je erster Mahnung	11,00
- Mahngebühren ab der zweiten Mahnung	25,00
- Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, z.B. bei nicht Bekanntgabe der Namens- oder Adressänderung, Telefonnummer, unentschuldigtes Fehlen bei terminierten Einladungen zum Gespräch	25,00
- Ordnungsgebühr für Schwarzentnahme von Elektroenergie und/ oder Wasser (zuzüglich geschätztem Verbrauch)	50,00
- Eingriffe und Veränderungen an Elektro- und Wasseranlagen, die im Vereinseigentum stehen, sind ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. der beauftragten Kommission unzulässig. Wer an diesen Anlagen eigenmächtig Veränderungen oder Eingriffe vornimmt, ist verpflichtet die zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes erforderlichen Kosten zu tragen. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen ist je festgestellten Verstoß eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu errichten.	bis 250,00
- Die Vereinsmitglieder sind zur Sauberkeit und Ordnung auch außerhalb ihre Parzelle verpflichtet. Wer über die in der Vereinssatzung genehmigte Zeit der Zwischenlagerung hinaus und, soweit keine ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes dafür vorliegt, auf dem Vereinsgelände Baumaterial, Unrat, Gartenabfälle etc. lagert, hat neben der Beseitigungsverpflichtung eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu entrichten	bis 250,00
- Das Errichten von Bauwerken und baulichen Anlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Festlegungen in der Vereinsordnung. Wer ohne gültige Baugenehmigung ein Bauwerk oder bauliche Anlage errichtet, hat mit einer Anzeige bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde zu rechnen. Bei einer vom Vorstand nicht angezeigt und nicht genehmigten Baumaßnahme, ist unbeschadet der nach diesen Vorschriften zu verhängenden Sanktionen eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu entrichten.	bis 250,00

Zahlungsbedingungen

- Die Aufnahmegebühr und der 1. Mitgliedsbeitrag sind sofort beim Vertragsabschluss zu zahlen.
- Die Fälligkeit der Jahresrechnung ergibt sich aus dem Rechnungsdatum. Sie ist ohne Abzüge auf das Konto des Vereins innerhalb von vier Wochen zu überweisen.
- Auftretende Unklarheiten können am, auf der Rechnung vermerkten, Tag der Rechnungsklärung, mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern besprochen werden.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von vier Wochen wird zweimal gemahnt. Erfolgt keine Reaktion bzw. Zahlung der Rechnung wird der Vorgang ohne weitere Mahnung unserem Rechtsanwalt zur weiteren Bearbeitung übergeben und es erfolgt eine fristlose Kündigung.
- Auf Antrag kann für die Jahresrechnung Teilzahlung gewährt werden, wenn diese vor Fälligkeit der Rechnung beantragt wurde. Es ist eine zusätzliche Gebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten.
- Bestehen am Tag der Wasserbereitschaft Zahlungsrückstände werden der Wasser- und ELT-Anschluss geschlossen. Diese Regelung gilt auch für Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine.
- Bei Zahlungsverzug von über 3 Monaten wird der Unterpachtvertrag nach §8 Bundeskleingartengesetz fristlos gekündigt und das Mitglied ausgeschlossen.
- Die Gebührenbescheide haben schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Gegen die Gebührenbescheide hat das Vereinsmitglied das Recht, Beschwerde beim Vorstand einzureichen.

Die erhobenen Beiträge und Gebühren dienen der Liquiditätssicherung des Vereins. Änderungen und Ergänzungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Gebührenordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.März 2022 am selben Tag in Kraft. Alle vorangegangenen Beschlüsse über Beitrags-oder Gebührenerhebung sind damit außer Kraft gesetzt.